

Satzung

der Stadt Flensburg über die

4. Änderung des Bebauungsplanes "Twedter Plack" (Nr. 122) zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am 02.03.2017 folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Twedter Plack" (Nr. 122) zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes erlassen:

§ 1

Für den im Plan dargestellten Geltungsbereich dieser Satzung zwischen

- im Norden: der nördlichen Grenze des Grundstücks Friedheim 4,
- im Osten: der westlichen Straßenbegrenzung der Straße Friedheim,
- im Süden: der südlichen Grenze des Grundstücks Friedheim 4b,
- im Westen: der westlichen Grenze der Grundstücke Friedheim 4, 4a und 4b



wird folgende Satzung ersatzlos aufgehoben:

- Satzung über den Bebauungsplan „Twedter Plack“ (Nr. 122), bekannt gemacht am 12.05.1996.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Flensburg, 08.03.2017

Gez. Lange

L.S.

Simone Lange
Oberbürgermeisterin

VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 26.05.2016. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 erfolgte am 19.05.2015 auf der Grundlage der 3. Änderung des Bebauungsplanes "Twedter Plack" (Nr. 122) zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes.

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Stadtentwicklung hat am 03.05.2016 den Entwurf der Satzung und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 13.06.2016 bis zum 13.07.2016 montags bis freitags mindestens von 8 bis 17 Uhr nach § 3 Abs. 2 öffentlich aus-gelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift geltend ge-macht werden können, durch Abdruck in den Flensburger Tageszeitungen am 06.05.2016 in den Flensburger Tageszeitun-gen und im Internet unter www.flensburg.de ortsüblich bekannt gemacht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 09.06.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Be-hörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.03.2017 geprüft. Das Ergebnis wur-de mitgeteilt.

Die Ratsversammlung hat die Satzung am 02.03.2017 beschlossen und die Begründung gebil-ligt.

Die Satzung wurde am 08.03.2017 durch die Oberbürgermeisterin ausgefertigt.

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Sprech-stunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über deren Inhalt Aus-kunft erteilt, sind am 17.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntma-chung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von den Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeiten, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am 18.03.2017 in Kraft getreten.

Flensburg, den 20.03.2017
Im Auftrag

Gez. Barz

L.S.